

Aufforderung an die Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und sie gegebenenfalls zur aktiven Mitwirkung an Prozessen zu ermutigen, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

ferner bekräftigend, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸, die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁹ sowie andere maßgebliche Übereinkommen und Verträge einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Beseitigung und Prävention aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen und für die Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen vorgeben,

unter Hinweis auf die Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰, in der Erkenntnis, dass die Agenda 2030 die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen, den Schutz der Arbeitsrechte und die Förderung sicherer Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, vorsieht, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, unter anderem jede gegen sie gerichtete Gewalt und Diskriminierung zu beenden,

bekräftigend, dass in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹ anerkannt wird, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe und Führungsverantwortung der Frauen in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung dafür sind, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und das Wirtschaftswachstum und die Produktivität deutlich zu erhöhen,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten auf der am 19. September 2016 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme¹²,

sowie unter Hinweis auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der auf der am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration angenommen und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 73/195 vom 19. Dezember 2018 gebilligt wurde,

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹ Ebd., Vol. 1163, Nr. 5969. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 Nr. 1400; LGBl. 1998 Nr. 1400; öBGBI. Nr. 1400/1998; AS 1998 2220.

¹⁰ Ebd., Vol. 1123, Nr. 5493. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2015 Nr. 1400; LGBl. 2015 Nr. 1400; öBGBI. Nr. 1400/2015; AS 2015 2220.

¹¹ Ebd., Vol. 1123, Nr. 5493. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2015 Nr. 1400; LGBl. 2015 Nr. 1400; öBGBI. Nr. 1400/2015; AS 2015 2220.

¹² Ebd., Vol. 1123, Nr. 5493. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 Nr. 1400; LGBl. 2016 Nr. 1400; öBGBI. Nr. 1400/2016; AS 2016 2220.

ferner unter Hinweis darauf, dass der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration auf den folgenden übergreifenden und interdependenten Prinzipien beruht: der Mensch im Mittelpunkt, internationale Zusammenarbeit, nationale Souveränität, Rechtsstaatlichkeit und ordnungsgemäße Verfahren, nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Geschlechtersensibilität, Kindergerechtigkeit, Gesamtregierungsansatz und alle Teile der Gesellschaft umfassender Ansatz,

schützen, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen und sichere und legale Migrationskanäle bereitzustellen, in deren Rahmen ihre Qualifikationen und ihre Bildung anerkannt, faire Arbeitsbedingungen hergestellt und für sie gegebenenfalls produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und ihre Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Ursachen und Folgen von Migration zu berücksichtigen, und in der Erkenntnis, dass Armut, insbesondere die Feminisierung der Armut, Unterentwicklung, mangelnde Chancen, eine schlechte Regierungsführung sowie Umweltfaktoren zu den Triebkräften von Migration gehören,

unter Hinweis auf die Einrichtung des Überprüfungsforums Internationale Migration als eine zwischenstaatliche globale Plattform, über die die Mitgliedstaaten die Durchführung aller Aspekte des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration erörtern und sich über ihre diesbezüglichen Fortschritte austauschen können,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung 2013¹⁷ anerkannt wurde, dass weltweit fast die Hälfte aller internationalen Migrantinnen Frauen und Mädchen sind und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und dass darin in dieser Hinsicht betont wurde, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in der Pflege und in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, getroffen werden müssen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011¹⁸, die Empfehlung (Nr. 201) betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und das Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, verabschiedete, den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau nahelegend, von der vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im November 2008 verabschiedeten Allgemeinen Empfehlung Nr. 26 über Wanderarbeitnehmerinnen (2008)¹⁹ Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, und den Vertragsstaaten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁰ nahelegend, von der vom Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im Dezember 2010 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 über migrantische Hausangestellte²¹ Kenntnis zu nehmen und sie

Strategien speziell zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, auch im Kontext von Diskriminierung, zu formulieren,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und

über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949²⁵, das Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975²⁶, das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997²⁷, und das Übereinkommen (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte¹⁸

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, im Einklang mit ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Rechtsvorschriften, Politiken und Programme betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtergerechte und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive aufzunehmen, mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Menschenhandel Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung verstärken, und, falls erforderlich, Studien zur Bewertung der Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften, Politiken und Programme durchzuführen und die Notwendigkeit einer wirksamen und produktiven Mitwirkung von Wanderarbeitnehmerinnen und maßgeblichen zivilgesellschaftlichen Organisationen, soweit angebracht, an der Erarbeitung solcher Politiken und Programme zu berücksichtigen;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich Hausangestellter, ungeachtet ihres Migrationsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von irregulärer Migration abzuschrecken, die Aufnahme einer Geschlechterperspektive in das Einwanderungsrecht zu erwägen, um Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen zu verhüten, einschließlich im Rahmen der unabhängigen, zirkulären und temporären Migration, und zu erwägen, es Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt, Menschenhandel oder anderen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs sind, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zu gestatten, unabhängig von den Arbeitgebern oder Ehepartnern, von denen die Misshandlung ausging, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, und missbräuchliche Bürgerschaftssysteme abzuschaffen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, die Optionen und Wege für eine reguläre Migration in einer Weise anzupassen, die in Widerspiegelung der demografischen Wirklichkeit und der Realität auf dem Arbeitsmarkt Arbeitskräftemobilität und menschenwürdige Arbeit erleichtert, Bildungschancen optimiert, das Recht auf ein Familienleben wahrt und den Bedürfnissen von Migrantinnen und Migranten in einer prekären Situation gerecht wird, mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Wegen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu verbessern und zu erleichtern.

10. *ermutigt* die am Überprüfungsforum Internationenne4()36(Int)16(e)q415.(t)-7()-7(on)24(e)12(be)4(e)-7(rb16

30. *legt* den Staaten *nahe*, bestehende Rekrutierungsmechanismen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie fair und ethisch vertretbar sind, die Fähigkeit von Arbeitsaufsichts- und anderen Behörden zu verbessern, Arbeitskräftevermittler, Arbeitgeber und Dienstleister in allen Sektoren besser zu überwachen, und alle Arbeitsmigrantinnen und -migranten vor allen Formen von Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, um eine menschenwürdige Arbeit zu garantieren und den sozioökonomischen Beitrag von Migrantinnen und Migranten sowohl in ihren Herkunfts- als auch in ihren Zielländern zu maximieren;

31. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, ungeachtet ihres Migrationsstatus und entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zugang zu dem gesamten Spektrum von Nothilfe- und Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit von kulturell und sprachlich angemessenen, geschlechtersensiblen Dienstleistungen zu eröffnen, wozu die Bereitstellung von Informationen über die Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen, von telefonischen Anlaufstellen, Streitbeilegungsmechanismen, rechtlicher Unterstützung, Opferrechtevertretung, Diensten für Kinder, Sicherheitsplanung, psychologischer Unterstützung und Trauma-

